

# **STATUTEN**

**der**  
**ALPE GUGGINEN**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

**Name:** Unter dem Namen "Geteilschaft der Alpe Gugginen" besteht eine Rechts-Genossenschaft zum Zwecke der Weide- und Waldnutzung in der Alpe Gugginen, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Blatten im Lötschental.

### **Artikel 2**

**Sitz der Geteilschaft:** Der Sitz der Geteilschaft ist in Blatten beim jeweiligen Alpschreiber. Bei ihm befinden sich die Alpenbücher, sowie anderes der Geteilschaft gehörendes Inventar. Die Rechnungsbücher befinden sich beim jeweiligen Kassier der Geteilschaft. Die Verwaltung wird in Blatten geführt. Die Geteilenversammlungen finden am Orte der Verwaltung statt.

## **B. Organisation**

### **Artikel 3**

**Organe:** Die Organe der Geteilschaft sind:

- a) die Geteilenversammlung
- b) der Vorstand

#### **a) Die Geteilenversammlung**

### **Artikel 4**

**Bestand und Einberufung:** Die Geteilenversammlung besteht aus allen Personen, die Geteilenrechte zu Eigentum besitzen. Die ordentliche Geteilenversammlung findet alle Jahre statt. Der Rechnungstag wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Einberufung der Geteilenversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis.

### **Artikel 5**

**Beschlussfassung:** Die vorschriftsgemäss einberufenen Geteilenversammlungen sind beschlussfähig, welches auch die Anzahl der anwesenden Geteilen ist. Die Abstimmung ist geheim und geschieht

durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Geteilen. Zur Beschlussfassung über gewöhnliche Verwaltungsmassnahmen ist Abstimmung mittels Handaufheben gestattet. Jeder Geteile hat bei gewöhnlichen Angelegenheiten nur eine Stimme. Bei Abstimmungen über wichtige Angelegenheiten (z.B. Strassenbau, Wasserversorgung, Alpenverkauf, Alpverbesserung, etc.) hat jeder Geteile eine zusätzliche Stimme ab 5 Schafe Bergrecht, eine zusätzliche Stimme ab 10 Schafe Bergrecht, etc. im Maximum jedoch 10 Stimmen. Das Stimmrecht muss ausgewiesen werden. Hiefür ist das Alpenbuch massgebend. Eine Vertretung an der Geteilenversammlung durch Vollmacht ist gestattet, wobei eine Person nur einen Geteilen vertreten darf.

## **Artikel 6**

**Vorsitz:** Den Vorsitz in der Geteilenversammlung führt der Präsident des Vorstandes. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen. Dieses wird von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **Artikel 7**

**Befugnisse:** Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie wählt mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorstand.
- b) Sie nimmt den Verwaltungsbericht des Vorstandes und den Bericht über die Rechnungen entgegen.
- c) Sie beschliesst über wichtige Angelegenheiten gemäss Artikel 5, über die Aufnahme von Anleihen und über ausserordentliche Ausgaben.
- d) Sie zieht den Vorstand für seine Verwaltungshandlungen zur Verantwortung und entlastet diesen.

### **b) Der Vorstand**

## **Artikel 8**

**Bestand:** Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und einem Schreiber. Die Vorstandsmitglieder haben für die Verwaltungsmassnahmen beschliessende, der Schreiber bloss beratende Stimme.

## Artikel 9

**Wählbarkeit:** In den Vorstand ist jeder Geteile wählbar. Das Minimum des Geteilschaftsanrechtes verleiht das passive Wahlrecht. Es besteht ein Vorstandszwang während einer Amtsperiode.

## Artikel 10

Die Vorstandsmitglieder setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Geteilen aus den Gemeinden Blatten, Steg und Gampel, sowie je einem Vertreter der Gross- oder Kleinviehbesitzer und den Hütten-eigentümern. Der Schreiber rekrutiert sich immer aus den Geteilen der Gemeinde Blatten.

## Artikel 11

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Der Schreiber auf 6 Jahre. Nicht geeignete Vorstandsmitglieder können bei der nächsten Geteilenversammlung ersetzt werden. Fällt während der Amtsdauer von 4 Jahren ein Vorstandsmitglied aus (Tod oder Austritt) so wird es durch den Schreiber ersetzt, bis die Geteilenversammlung ein neues Mitglied gewählt hat.

## Artikel 12

**Gliederung des Vorstandes:** Der Vorstand gliedert sich in einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Kassier und zwei Beisitzer.

## Artikel 13

**Beschlussfassung:** Zu verbindlicher Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmenden gefasst.

## Artikel 14

**Verwaltungsteilung:** Den Vorstandsmitgliedern obliegen insbesondere:  
a) **Dem Präsidenten:** Die allgemeine Aufsicht über sämtliche Tätigkeit der Verwaltung. Er hat Einsicht in alle für die Geteilschaft geführten Bücher. Er beruft die Vorstandssitzungen ein.

- b) **Dem Vizepräsidenten:** Er vertritt den Präsidenten, wenn dieser an seiner Amtsausführung verhindert ist.
- c) **Dem Kassier:** Die Sorgfältige Führung der Rechnungsbücher. Er nimmt alle Zahlungen in Empfang und nimmt alle Zahlungen für die Geteilschaft vor. Er stellt die Quittungen aus.
- d) **Dem Schreiber:** Die Führung der Alpen- Geteilen- und Protokollbücher der Geteilenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes.

## Artikel 15

### Pflichten des Vorstandes:

- a) Der Vorstand nimmt die Interessen der Geteilen wahr und fördert nach Möglichkeit den Ertrag der Alpe. Er ordnet zu diesem Zwecke die nötigen Arbeiten und Verbesserungen an und beaufsichtigt diese. Die allgemeinen Arbeiten zur Erhaltung der Alpe werden durch Geteilenwerke ausgeführt und zwar das sogenannte Besatzungswerk, welches jeweils am Tage der Alprechnung stattfindet.
- b) Der Vorstand setzt den Rechnungstag für die Besatzung fest.
- c) Der Vorstand führt die Rechnungsbücher.
- d) Der Vorstand erstattet den Geteilen an der Geteilenversammlung Bericht über die Verwaltung, über die Einnahmen und Ausgaben. Er bewahrt alle Belege sorgfältig auf.  
Die Rechnungen sind von 2 Revisoren zu prüfen, welche die Generalversammlung wählt.
- e) Der Vorstand legt der Geteilschaftsversammlung alle im Interesse der Geteilschaft zu treffenden Massnahmen vor. Er beschliesst selbstständig Ausgaben, die Fr. 500.— nicht übersteigen.
- f) Der Vorstand vertritt die Geteilschaft gegenüber Dritten. Der Präsident in Verbindung mit 2 andern Vorstandsmitgliedern führt rechtsverbindliche Unterschrift.
- g) Der Vorstand vertritt die Geteilschaft in Betreibungs- und Rechts-sachen.
- h) Der Vorstand zieht alle jene zur Rechenschaft, welche sich gegen die Geteilschaftsstatuten oder die Gebräuche der Geteilschaft verfehlen. Er spricht diesbezügliche Bussen aus.
- i) Der Vorstand setzt den Tag der Alpbesetzung fest.
- k) Das Vorstandsmitglied der Hüttenbesitzer ist verantwortlich, die Wasserleitung abzustellen. Im Unterlassungsfalle haftet er für hieraus entstehenden Schaden.

## C. Mitgliedschaft

### Artikel 16

- a) **Entstehung:** Geteile ist, wer Geteilenrechte zu Eigentum besitzt. Das Minimum eines Geteilenanrechtes (der kleinste Bruchteil eines Kuhrechtes) verleiht die Mitgliedschaft. Die Einheit der Geteilenrechte ist ein Kuhrecht. Ein Kuhrecht zerfällt in 10 Schafe. Eine weitere Teilung nach Bruchteilen ist nicht statthaft.
- b) **Rechtliche Natur der Geteilenrechte:** Die Geteilenrechte unterliegen den Bestimmungen über den Grundstückverkehr und sind veräußerlich und vererblich.
- c) **Endigung:** Die Mitgliedschaft erlischt mit der Veräußerung jeglichen Geteilenrechtes. Niemand kann seines Geteilenanrechtes verlustig erklärt werden, es gibt keinen Ausschluss durch Geteilenbeschluss. Beim Tode eines Geteilen fallen dessen Geteilenrechte an seine gesetzlichen Erben.

## E. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Artikel 17

**Rechnungspflicht:** Jeder Geteile kann in der Regel nicht mit mehr Vieh die Alpen besetzen, als er Geteilenanrechte besitzt. Er hat am Rechnungstage bei der Verwaltung sein Vieh anzugeben, d.h. zu rechnen und zwar für eine Kuh 10 Schafe. Einer Kuh gleichgestellt ist ein zweijähriges geschaukeltes Rind. Für ein nicht 2 Jahre altes Rind werden 5 Schafe gerechnet. Für ein noch nicht jähriges Kalb werden 2 Schafe gerechnet. Für eine Ziege oder ein Zicklein wird 1 Schaf gerechnet.

### Artikel 18

**Übersatz:** Hat ein Geteile nicht genügend Geteilenrechte zum Besetzen seines Viehbestandes, so kann er vom Vorstande für eine Kuh 2 - 3 Schafe Übersatz verlangen, so dass er ein volles Kuhrecht hat und für ein Rind unter 2 Jahren 1 Schaf. Für Kälber und Ziegen kann kein Übersatz verlangt werden. Dem nämlichen Besitzer werden nicht mehr als 3 Schafe Übersatz bewilligt. Für jedes Schaf Übersatz ist Fr. 1.50 zu bezahlen. Der Vorstand kann nach Bedürfnis diese Taxe erhöhen.

## Artikel 19

**Leere Anteilsrechte:** Wer für seine Anteilsrechte nicht eigenes Vieh auf die Alpe treibt, ist berechtigt, dieselben an Dritte für das betreffende Besetzungsjahr zu verpachten. Er hat alsdann Anzeige an die Verwaltung zu erstatten. Gerechnete und nachher aus irgend einem Grunde leer gewordene Anteilsrechte können bis zum Besetzungstage ebenfalls frei verpachtet werden. Nach diesem Tage ist eine Verpachtung nur mehr mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

## Artikel 20

**Besetzungsrecht:** Die Alpe kann mit jeder Art Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen besetzt werden. Für Ochsen und nicht anerkannte Stiere, sowie brüllendes und bösesartiges Gross- und Kleinvieh ist die Besetzung nicht gestattet. Der Eigentümer von saugenden Kälbern ist verpflichtet, diese sofort nach Anzeige von der Alpe zu entfernen. Weigert sich der Eigentümer, dieser Aufforderung nachzukommen, so lässt der Vorstand die betreffenden Tiere auf Kosten des Eigentümers entfernen. Ungerungte und unverschnittene Schweine werden auf der Alpe nicht geduldet, ausgenommen sind trüchtige Schweine und nicht 5 Monate alte Ferkel.

## Artikel 21

Sämtliches Vieh wird am Besetzungstage auf die Alpe getrieben. Der Vorstand bestimmt den Standort, wo er an diesem Tage die Kontrolle über das gerechnete und aufgetriebene Vieh ausübt. Jegliches Abweiden vor dem Besetzungstage ist strengstens verboten.

## Artikel 22

**Fronarbeiten:** Jeder Besetzer hat im Verhältnis der benutzten Anteilsrechte jährlich an den Besetzungs- und Alpwerken teilzunehmen und die nötigen Fronarbeiten nach Anweisung der Alpenvorstände vorzunehmen. Nicht Ausführen dieser Arbeiten wird in Geld umgewertet. Ein Mannswerk gilt für 2 Kühe oder 20 Schafe. Die Arbeitsleistungen der Kinder von 12 - 15 Jahren gelten als  $\frac{3}{4}$  Tagwerk. An Drittpersonen darf nur ein vollständiges Tagwerk abgegeben werden. Wer das Besetzungswerk nicht leistet, zahlt einen Betrag von Fr. 75.—. Wer mehr als 20 Schafe besetzt, bezahlt pro Schaf Fr. 1.— zusätzlich, und zwar vom 21. Stück an.

## **Artikel 23**

**Hüterlohn:** Jeder Besetzer ist verpflichtet, nach der Stückzahl des von ihm besetzten Viehs an die Hirten den Hüterlohn auszuzahlen. Diese Auszahlung hat vor der Alpabfahrt zu geschehen.

## **Artikel 24**

**Holznutzung:** Die Geteilen haben in der Alpe das Anrecht auf das nötige Brennholz. Hiefür darf nur Leseholz gesammelt werden. Es dient ausschliesslich zum Verbrauch auf der Alpe und darf nicht weggeführt werden. Für die Errichtung von Ferienchalets und Alphütten wird kein Bauholz abgegeben. Das Brennholz darf nicht vor dem Besetzungstage gesammelt werden. Eine weitere Nutzung der Alpenwälder ist nur durch Geteilenbeschluss möglich.

## **E. Die Alphernten**

### **Artikel 25**

**Anstellung, Entlohnung und Obliegenheiten:** Über die Anstellung von Hirten, deren Lohn, sowie deren Obliegenheiten und Anstellungsdauer entscheidet der Vorstand. Gleichzeitig setzt der Vorstand die jeweiligen Beiträge fest, welche von den Alpbesetzern pro Kuh oder Schaf zu entrichten sind.

### **Artikel 26**

**Weidenutzung:** Generell stehen für die Schafe der obere Teil und die hintern Regionen der Alpe zur Nutzung frei. Für das Grossvieh stehen die tiefer gelegenen und ebenen Teile der Alpe zur Nutzung zur Verfügung.

## **F. Die Verbesserungskommission**

### **Artikel 27**

**Bestand:** Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren eine aus 3 - 5 Mitgliedern bestehende Alpverbesserungskommission. Diese besteht in der Regel aus den Mitgliedern des Vorstandes. Die Generalversammlung kann jedoch durch Geteilenbeschluss eine gesonderte Kommission wählen.



## **Artikel 28**

**Obliegenheiten:** Der Verbesserungskommission liegt insbesondere ob, alle Fragen, die den Interessen der Alpe dienen und nicht in die allgemeine Verwaltung fallen, zu studieren und darüber der Geteiltenversammlung eingehend Bericht zu erstatten und gleichzeitig die diesbezüglichen Kostenvoranschläge zu unterbreiten. In Betracht fallen hier vorwiegend: die Erhöhung der Weidenutzung, das Erstellen von Wegen und Brunnen, Rodungen und Urbarmachungen, Vorkehrungen für die Düngung.

## **G. Strafbestimmungen**

### **Artikel 29**

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden vom Vorstände mit Bussen belegt. Wo das Reglement die Höhe der Bussen nicht festlegt, wird diese nach freiem Ermessen des Vorstandes bestimmt, unter Berücksichtigung der Schwere und Grösse des jeweiligen Verschuldens.

### **Artikel 30**

Alle Bussen werden in der allgemeinen Kasse vereinnahmt und verbucht.

### **Artikel 31**

Wer am Rechnungstage mehr Geteiltenrechte rechnet, als er zu Eigentum besitzt oder gepachtet hat, zahlt für ein Mehrbesetzen einer Kuh oder eines Rindes Fr. 10.—. Für das Mehrbesetzen eines Kalbes, eines Schafes, einer Ziege oder eines Zickleins Fr. 5.—.

### **Artikel 32**

Wer am Besetzungstage sein Vieh der Kontrolle entzieht, wird für jedes Stück Gross- oder Kleinvieh mit Fr. 5.— gebüsst. Er trägt überdies die Kosten der Nachkontrolle.

### **Artikel 33**

Wer vor dem Besetzungstage auf der Alpe Tiere weidet, zahlt für jedes Stück, welcher Gattung es auch sei, im Minimum Fr. 10.—. Bei schwerem Verschulden kann diese Busse auf Fr. 20.— erhöht werden.

### **Artikel 34**

Wer ungeringte und unverschnittene Schweine auf der Alpe hält, zahlt eine Busse von Fr. 5.— für jedes Stück. Ausgenommen sind trüchtige Schweine und Ferkel.

### **Artikel 35**

Wer ohne Geteilenbeschluss aus der Alpe Holz (dürres oder grünes) wegführt, zahlt eine Busse von Fr. 50.—. Überdies ist der Wert des Holzes an die Geteilschaft zu bezahlen.

### **Artikel 36**

Wer sein Vieh an nicht abgeweideten Orten, im sogenannten Vorkraut (Wald) und getrennt von der allgemeinen Viehherde weidet, zahlt eine Busse von Fr. 10.—.

### **Artikel 37**

Wer an nicht abgeweideten und vom Vieh zu begehenden Orten Gras einheimst, zahlt eine Busse von Fr. 5.—, wenn er nicht vom Vorstand hierzu ermächtigt worden ist.

### **Artikel 38**

Hirten, die die Weisungen des Vorstandes nicht befolgen, zahlen eine Busse, deren Höhe im Ermessen des Vorstandes liegt.

### **Artikel 39**

Hirten, die einen ihnen bekannten Besetzungsbetrug dem Vorstand nicht anzeigen, zahlen für jedes Stück des so besetzten Viehs eine Busse von Fr. 20.—.

## **Artikel 40**

Geteilen, die in einem Jahre besetzen, ohne für das aufgetriebene Vieh die vorgeschriebenen Alpwerke zu leisten, oder ihre Abgaben nicht oder nicht vollständig entrichtet haben, dürfen im folgenden Jahr nicht eher besetzen, als sie die rückständigen Leistungen erbracht haben.

## **H. Gewohnheitsrecht**

### **Artikel 41**

Alle Gebräuche und Gewohnheiten im Besetzen der Alpe und in der Alpnutzung bleiben ungekürzt in Kraft, insofern sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen aufgehoben sind.

## **I. Reparaturen**

### **Artikel 42**

Baufällige Hütten und Gebäude müssen innert einem Jahre nach Anzeige durch den Alpvorstand repariert oder abgerissen werden. Falls die Adressen der jeweiligen Eigentümer nicht bekannt sind, kann diese Anzeige durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis erfolgen. Werden die schadhaften Hütten oder andere Gebäude nicht innert der vorgenannten Frist repariert, so fällt dieses Baurecht inklusive die Hofstatt an die Alpgeteilschaft zurück.

## **K. Bauwesen**

### **Artikel 43**

Wer auf der Alpe Gugginen einen Anbau oder Neubau erstellen will, muss ein Alprecht von 1/2 Kuh, das heisst von 5 Schafen zu Eigentum besitzen. Der Bauherr hat der Geteilschaft eine Entschädigung von Fr. 10.— pro Quadratmeter überbaute Fläche zu bezahlen. Diese Erlöse werden in der allgemeinen Kasse vereinnahmt und verbucht. Die Gebäude dürfen nicht eingezäunt werden.

## **Artikel 44**

Wer mit 5 Schafen Alpenrechte einen Neubau erstellt hat und diesen veräussert, beziehungsweise veräussern will, muss diese Alpenrechte von 5 Schafen mit dem Bau veräussern, ansonst er der Alpe eine Entschädigung von Fr. 1'000.— (eintausend) nachbezahlen muss, da dieser Bau das Alpenrecht verliert. Wer einen Neubau erstellt hat, kann in den folgenden 15 Jahren keinen weiteren Neubau erstellen.

## **Artikel 45**

Wer kein Alpenrecht besitzt, hat kein Recht, diese nur für die Erstellung eines Neubaus zu kaufen, es sei denn, es werde zur Besetzung der Alpe mit Rindvieh gebraucht. Diese Bestimmung gilt nicht für Geteilen, die durch Erbschaft in den Besitz von Alpenrechten gelangt sind.

## **Artikel 46**

Wer in einer alten Hofstatt baut, hat Anrecht auf eine Ermässigung von Fr. 4.— pro Quadratmeter.

## **Artikel 47**

Jeder Chalet- Haus- oder Hüttenbesitzer, der nicht mindestens für 15 Schafe Rindvieh auf der Alpe besetzt, ist verpflichtet, jährlich ein Mannswerk an Arbeit auf der Alpe zu leisten oder in Geld zu bezahlen und zwar für jedes Bauwerk, das er zu Eigentum besitzt.

## **Artikel 48**

Die Baugesuche sind der Munizipalgemeinde Blatten einzureichen. Die Gemeinde Blatten und der Kanton Wallis sind zuständig, die diesbezüglichen Bewilligungen zu erteilen. Vorgängig ist das Baugesuch der Alpverwaltung zu unterbreiten.

## **Artikel 49**

Der Bauplatz wird von der Alpverwaltung bestimmt. Die gesetzlichen Abstände sind einzuhalten. Sämtliche Kosten für Baugesuch, Baubewilligung, Bauplatzbestimmung etc., gehen zu Lasten des Bauherrn.

## **Artikel 50**

Wer den An- beziehungsweise Neubau 10 Jahre vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen über das Bauwesen errichtet hat, muss die vorgenannten Leistungen erbringen.

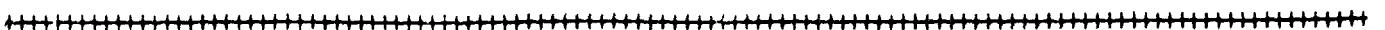
## **L. Revisionsbestimmungen**

### **Artikel 51**

Eine Total- oder Teilrevision der gegenwärtigen Statuten ist nur zulässig, wenn eine solche von einem Fünftel der Geteilen verlangt wird, denen zugleich auch ein Fünftel des gesamten Geteilenrechtes der Alpe Gugginen zu Eigentum gehören muss. Die gesamten Geteilenrechte der Alpe Gugginen betragen 213 Kuhrechte.

**Die Generalversammlung hat am 4. November 1972 die Statuten der Geteilschaft der Alpe Gugginen, in Blatten, angenommen.**

**Der Staatsrat hat in seiner Sitzung vom 17.10.1973 dieselben genehmigt.**



---

# NOTIZEN